

9 AZR 391/08 - Elternzeit kann übertragen werden

Die Klägerin ist seit 1999 bei der Beklagten beschäftigt. Für ihre am 4. Juli 2004 geborene Tochter nahm sie [Elternzeit](#) vom 3. September 2004 bis 3. Juli 2007 in Anspruch. Am 23. Juli 2006 wurde ihr Sohn geboren. Mit Schreiben an die Beklagte vom 16. August 2006 nahm sie für dieses Kind [Elternzeit](#) vom 19. September 2006 bis 22. Juli 2009 in Anspruch. Die [Elternzeit](#) für ihre Tochter sollte deshalb vorzeitig beendet und die dadurch verbleibende [Elternzeit](#) an die [Elternzeit](#) für den Sohn „drangehängt“ werden. Die Beklagte lehnte mit Schreiben vom 21. September 2006 gegenüber der Klägerin ab, der Übertragung der restlichen [Elternzeit](#) für die Tochter auf die Zeit nach Ende der [Elternzeit](#) für den Sohn zuzustimmen. Die Klägerin hat Klage auf Zustimmung der Beklagten erhoben.

Der Neunte Senat hat ebenso wie die Vorinstanzen der Klage stattgegeben. Die Klägerin hat die [Elternzeit](#) für ihre Tochter mit Erklärung aus dem Schreiben vom 16. August 2006 vorzeitig beendet. Der Beendigung entgegenstehende dringende betriebliche Gründe hat die Beklagte nicht dargelegt. Sie ist auch verpflichtet, der Übertragung der restlichen [Elternzeit](#) für die Tochter der Klägerin zuzustimmen. Ihre Weigerung entspricht nicht billigem [Ermessen](#) nach § [315 BGB](#). Sie hat nicht dargelegt, welche Nachteile ihr durch die Übertragung der [Elternzeit](#) entstehen würden.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 21. April 2009 - [9 AZR 391/08](#) - PM BAG 35/09